

II-445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

4.8.1964

153/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 628/M

des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h
auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten K i n d l,
betreffend Fußpflegergesetz:

"Wie weit sind die Vorarbeiten zum Entwurf eines Fußpflegergesetzes, welches auch die Ausbildung dieser Personen nach internationalen Richtlinien regelt, gediehen?"

In der Frage der Neuregelung der Ausbildung zum Fußpflegerberuf, der den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegt, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als oberste Gewerbebehörde Kontakt aufgenommen.

Hiebei wurde auf ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates Bezug genommen, in welchem sich dieser für die Überleitung des Fußpflegerberufes in einen Sanitätshilfsberuf ausgesprochen hat. Weiters wurde darauf hingewiesen, daß in anderen Staaten, beispielsweise in einigen Kantonen der Schweiz, der Beruf des Fußpflegers bzw. des Hühneraugenschneiders gesetzlich geregelt und von den gewerberechtlichen Vorschriften ausgenommen ist.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau steht jedoch der Überführung des Fußpflegerberufes in einen Gesundheitsberuf ablehnend gegenüber; es ist lediglich bereit, entsprechend den an diesen Beruf zu stellenden Anforderungen durch legislative Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechts die Voraussetzungen für die Erlangung des Befähigungsnachweises strenger zu gestalten.

Bei dieser Sachlage kann daher von meinem Ministerium mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Fußpflegergesetz, mit welchem die Ausübung der Fußpflege als Gesundheitsberuf geregelt wird, nicht in Angriff genommen werden.

-.-.-.-.-